

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1318 –

Zukunft der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Anregung des Ostberliner Runden Tisches fasste die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 9. Januar 1991 einen Beschluss, auf Grundlage dessen Deutschland seither rund 200 000 Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen haben soll. Die gesetzliche Grundlage für den MPK-Beschluss wurde mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 außer Kraft gesetzt. Mit § 23 des Aufenthaltsgesetzes hatte die rot-grüne Bundesregierung allerdings eine Norm geschaffen, die eine Fortführung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland ermöglichen sollte.

Im Juni 2005 hat nun die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) einen Beschluss gefasst, der die Aufnahme von Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme der der Europäischen Union beigetretenen baltischen Staaten) auf eine neue Grundlage stellen will. Kern dieses Beschlusses ist die Festlegung neuer Voraussetzungen für die Aufnahme von Jüdinnen und Juden in Deutschland.

1. Erste Aufnahmevoraussetzung soll demzufolge (außer bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung) die Prognose sein, dass die zuwandernden Jüdinnen und Juden zur Sicherung des Lebensunterhaltes „nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind“. Diese Sozialprognose soll auch „das familiäre Umfeld“ der/des Zuwandernden einbeziehen. Als Kriterien schlägt der IMK-Beschluss drei Aspekte vor: Ausbildung, berufliche Pläne und Deutschkenntnisse. Einzelheiten hierzu sollten – der IMK zufolge – jedoch in einem Beirat entwickelt werden, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Länder, des Bundes, des Zentralrates der Juden in Deutschland, der Union der progressiven Juden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sitzen sollten. Dieser Beirat soll dieses Verfahren vorbereiten, begleiten und überprüfen.
2. Zum zweiten sollen zuwanderungswilligen Jüdinnen und Juden künftig bereits vor der Einreise „Grundkenntnisse der deutschen Sprache“ nachweisen (Prüfungsmaßstab solle A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenz-

rahmens des Europarates für Sprachen sein). Hierfür sollten – so die IMK – die „Kapazitäten für Sprachkurse vor Ort erweitert“ bzw. der Zugang für jüdische Zuwanderungswillige in bereits vorhandene Deutschkurse im Herkunftsland „erleichtert“ werden. Einzelheiten, auch zur Finanzierung, sollen – so die IMK – einer „gesonderten Absprache“ vorbehalten bleiben. Diese sollten auch eine auf das Spracherfordernis bezogene Härtefall-Regelung umfassen.

3. Als dritte Aufnahmevoraussetzung wurde der Nachweis eingeführt, dass für die/den Zuwanderungswilligen die Möglichkeit der „Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet“ besteht. Der Nachweis dessen soll auf einer gutachterlichen Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden basieren. Die Union der Progressiven Juden soll in dieses Verfahren ebenfalls eingebunden werden.

Das Aufnahmeverfahren selber soll – dem IMK-Beschluss zufolge – künftig „in der Hand des BMI/BAMF liegen“. Das BAMF soll demnach die Aufnahmebescheide erteilen bzw. verweigern.

Welchen Aufenthaltsstatus die aufgenommenen Jüdinnen und Juden künftig erhalten sollen, lässt der IMK-Beschluss offen. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige jedoch, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer erfüllen, sollen nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten.

Mit dem IMK-Beschluss wurde schließlich auch eine Übergangsregelung geschaffen: Demnach soll bei Personen, die ihren Antrag vor dem 1. Juli 2001 gestellt hatten, von den neuen Aufnahmevoraussetzungen abgesehen werden. Bei Personen jedoch, die ihren Antrag nach dem 30. Juni 2001 gestellt hatten, könne „nur bei der Geltendmachung eines Härtefalls (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung)“ von den neuen Aufnahmevoraussetzungen abgesehen werden.

Das Verfahren soll – ebenso wie möglicherweise notwendige Rechtsänderungen – zum 1. Juli 2006 in Kraft treten.

Die IMK präziserte diesen Beschluss dann am 18. November 2005 noch einmal im Umlaufverfahren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Deutschland nimmt seit Januar 1991 jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion auf. Die Aufnahme erfolgt entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 ohne zahlenmäßige und zeitliche Begrenzung in einem für Bund und Länder zumutbaren Maß aufgrund von Einzelfallentscheidungen, wobei Fälle der Familienzusammenführung und sonstige Härtefälle im Vordergrund stehen. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme ist der Erhalt und die Stärkung der Lebensfähigkeit der jüdischen Gemeinden in Deutschland.

Rechtsgrundlage für die Aufnahme war bis Ende 2004 das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG, sog. Kontingentflüchtlingsgesetz), das hierfür, wie im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vorgesehen, in entsprechender Anwendung herangezogen wurde. Weil dieses Gesetz im Übrigen keinen unmittelbaren Anwendungsbereich mehr aufwies, wurde es durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) aufgehoben und trat mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft. Als neue Rechtsgrundlage für die Aufnahme jüdischer Zuwanderer sieht das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Anordnungen der obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG vor. Die Länder haben hiervon Gebrauch gemacht und auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses der Innen-

ministerkonferenz vom 29. Dezember 2004 Anordnungen für die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen erlassen, denen eine Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist.

Die Integration der Zuwanderer stellt neben den Ländern und Kommunen insbesondere die jüdischen Gemeinden selbst vor große Herausforderungen. Um die Integration zu erleichtern und die Zuwanderung im Interesse aller Beteiligten besser zu steuern, hat die Innenministerkonferenz am 24. Juni 2005 nach Gesprächen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Union progressiver Juden in Deutschland e. V. Eckpunkte für die Neuregelung des Aufnahmeverfahrens beschlossen.

Danach wird von den Zuwanderern, soweit es sich nicht um Opfer nationalsozialistischer Verfolgung handelt, erwartet, dass sie nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind (Integrationsprognose) und über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Prüfungszeugnis A 1). Als weitere Aufnahmevoraussetzung muss die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet bestehen. Der Beschluss sieht außerdem die Verlagerung der Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens von den Ländern auf den Bund vor; das Verfahren soll vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden. Diese Aufgabenübertragung, die dem Beschluss zufolge zum 1. Juli 2006 wirksam werden soll, bedarf einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes, die im Rahmen des geplanten Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union erfolgen soll. In einer Pressemitteilung vom 24. Juni 2005 hat der damalige Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Paul Spiegel, diesen Eckpunktebeschluss als „fairen Kompromiss“ bezeichnet.

Die Konkretisierung des Eckpunktebeschlusses vom 24. Juni 2005 erfolgte nach Gesprächen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Union progressiver Juden in Deutschland e. V. mit IMK-Umlaufbeschluss vom 18. November 2005. In ihrer Besprechung am 14. Dezember 2005 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder begrüßt, dass damit die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der Baltischen Staaten – nach Deutschland auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes fortgeführt werden kann.

1. Wie viele Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion wurden seit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 von Deutschland aufgenommen?

Wie viele dieser Personen sind seither in andere Länder weitergewandert und in welche?

Auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz von 1991 haben bis Ende 2004 insgesamt 199 677 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen in Deutschland Aufnahme gefunden. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurden 6 238 Personen nach § 23 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Insgesamt sind seit Beginn des geregelten Aufnahmeverfahrens 205 915 Personen nach Deutschland eingereist. Die jährlichen Zuwanderungszahlen können im Einzelnen der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Zur Weiterwanderung von Juden und ihrer Familienangehörigen in andere Länder sind der Bundesregierung keine Zahlen bekannt.

Übersicht „Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion – Gesamt“

Quelle: BVA Köln

Stand:	Einreise pro Jahr nach Personen	Gesamt
Altfälle*	8 535	8 535
31. 12. 1993	16 597	25 132
31. 12. 1994	8 811	33 943
31. 12. 1995	15 184	49 127
31. 12. 1996	15 959	65 086
31. 12. 1997	19 437	84 523
31. 12. 1998	17 788	102 311
31. 12. 1999	18 205	120 516
31. 12. 2000	16 538	137 054
28. 12. 2001	16 711	153 765
30. 12. 2002	19 262	173 027
30. 12. 2003	15 442	188 469
30. 12. 2004	11 208	199 677
30. 12. 2005	5 968	205 645
31. 05. 2006	270	205 915

Diese Statistik ist eine reine Zugangsstatistik, über den weiteren Verlauf der aufgenommenen Personen liegen keine Angaben vor.

* Vor Beginn des geregelten Verfahren (15. Februar 1991) bzw. bis zum Stichtag 10. November 1991 außerhalb des geregelten Verfahrens eingereiste Personen.

2. Auf welcher Grundlage wird über Aufnahmeanträge von Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes entschieden?

Werden den Entscheidungen über diese Aufnahmeanträge heute schon die von der IMK vorgeschlagenen Aufnahmekriterien (Ausbildung, berufliche Pläne und Deutschkenntnisse) zugrunde gelegt?

Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf die Zahl der aufgenommenen Jüdinnen und Juden?

Die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern, denen ein Aufnahmebescheid vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist, erfolgt auf der Grundlage der Anordnungen der obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG. Diese Anordnungen entsprechen den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 29. Dezember 2004 und 18. November 2005, wonach für diesen Personenkreis materiell die bis zum 31. Dezember 2004 geltenden, alten Aufnahmevoraussetzungen Gültigkeit behalten. Gleiches gilt für Antragsteller, denen vor dem 1. Januar 2005 noch keine Aufnahmezusage zugestellt worden ist, wenn sie ihren Antrag vor dem 1. Juli 2001 gestellt haben. Über die Erteilung von Auf-

nahmezusagen entscheiden in diesen Fällen die zuständigen Behörden der Länder.

Über Aufnahmeanträge, die nach dem 30. Juni 2001 gestellt wurden, sowie über Neuanträge soll nach der Beschlusslage der IMK das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend den Vorgaben der Beschlüsse vom 24. Juni und 18. November 2005, also unter Zugrundelegung der neuen Aufnahmekriterien entscheiden. Hierfür ist die Schaffung einer Befugnisnorm und einer Aufgabenzuweisung im Aufenthaltsgesetz erforderlich. Es ist geplant, die Befugnisnorm in der Weise zu schaffen, dass das Bundesministerium des Innern zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich ermächtigt wird, im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anzuordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Aufnahmezusage erteilt wird.

Bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Rechtsänderung kann das Bundesamt keine Aufnahmezusage erteilen.

3. Wie viele Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion haben seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes einen Antrag auf Aufnahme durch die Bundesrepublik Deutschland gestellt?

Seit dem 1. Januar 2005 wurden insgesamt 966 Anträge auf jüdische Zuwanderung gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Antragsteller aufgrund der erwarteten Neuregelung des Verfahrens die Antragstellung vorerst zurückgestellt haben dürften.

4. Wie viele Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion wurden seit 2005 durch Deutschland aufgenommen, die ihren Aufnahmeantrag
 - vor dem 1. Juli 2001;
 - nach dem 30. Juni 2001 bzw.
 - nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzesgestellt hatten (bitte aufschlüsseln)?

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt keine personenbezogene Einreiseregistrierung. Von den Ländern wird dem Bundesamt nur die Anzahl der erfolgten Einreisen mitgeteilt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Mit wie vielen aufzunehmenden Jüdinnen und Juden rechnet die Bundesregierung in den Jahren 2006 bis 2008?

Angesichts der bisherigen Entwicklung geht die Bundesregierung für die Jahre 2006 bis 2008 von einer Abnahme der zu erwartenden Anzahl der Zuwanderer aus.

6. Wie viele Jüdinnen und Juden, die ihren Aufnahmeantrag nach dem 30. Juni 2001 gestellt hatten, wurde seit 2005 die Aufnahme durch die Bundesrepublik Deutschland verwehrt, weil sie keinen Härtefall geltend machen konnten?

Welche Rolle spielt bei der Geltendmachung eines Härtefalls die Frage der Familienzusammenführung?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konnte über entsprechende Anträge noch nicht entscheiden. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Der Beschlusslage der IMK zufolge ist bei der Integrationsprognose in Härtefällen das familiäre Umfeld zu berücksichtigen.

7. Plant die Bundesregierung – wie von der IMK vorgeschlagen – zum 1. Juli 2006 eine Verordnung bezüglich der Neuregelung der Aufnahme von Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion?
- Liegt hierfür ein Verordnungsentwurf bereits vor?
 - Haben der Zentralrat der Juden in Deutschland sowie die Union der progressiven Juden diesem Entwurf zugestimmt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

8. Hat sich – wie von der IMK beschlossen – ein Beirat für das Aufnahmeverfahren für Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion gebildet?
- Wenn ja, welche Institutionen gehören diesem Beirat an?
 - Wie oft hat bisher und wie oft soll dieser Beirat künftig tagen?
 - Welche Kompetenzen hat dieser Beirat, um das Aufnahmeverfahren für Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion – wie von der IMK beschlossen – „vor[zu]bereiten, [zu] begleiten und [zu] überprüfen“?
 - Wem gegenüber ist dieser Beirat rechenschaftspflichtig/berichtspflichtig?

Der Bundesminister des Innern hat, wie im Beschluss der Innenministerkonferenz vom 18. November 2005 erbeten, am 17. Januar 2006 einen Beirat konstituiert, dem das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vertreter aller Länder sowie der Zentralrat der Juden und die Union progressiver Juden angehören. Aufgabe des Beirates ist es, die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens vorzubereiten, zu begleiten und zu überprüfen. Hierzu kann der Beirat, der bislang zweimal getagt hat und der keiner gesetzlichen Rechenschafts- oder Berichtspflicht unterliegt, Empfehlungen an alle am Aufnahmeverfahren beteiligten Stellen abgeben. Die Aufgaben des Beirats werden voraussichtlich zunächst zwei bis drei Sitzungen pro Jahr erfordern.

9. Hat sich dieser Beirat auf Kriterien für die neu geforderte Sozialprognose geeinigt?
- Wenn ja, hat sich der Beirat hierauf einvernehmlich oder per Mehrheitsbeschluss verständigt?
 - Welche Kriterien sollen dieser Sozialprognose nunmehr zugrunde gelegt werden?
 - Inwiefern wird bei dieser Sozialprognose auch „das familiäre Umfeld“ der/des Zuwandernden einbezogen?
 - Welche Rolle spielt das Alter der Antragstellerin/des Antragstellers?

Die Meinungsbildung des Beirats unterliegt gemäß seiner Geschäftsordnung der Vertraulichkeit.

Für die Integrationsprognose werden neben Sprachkenntnissen, der Ausbildung und beruflichen Qualifikation auch das familiäre Umfeld sowie das Alter und das Engagement in jüdischen Gemeinden/Organisationen Berücksichtigung finden.

10. Wie werden im Rahmen dieser Sozialprognose Hochschulabschlüsse bzw. berufliche Abschlüsse in den Herkunftsländern bewertet?

Was wurde getan, um die Anerkennung von Hochschulabschlüssen bzw. beruflichen Abschlüssen aus den Herkunftsstaaten in Deutschland zu verbessern?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 9 wird verwiesen.

Die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und beruflichen Abschlüssen aus der früheren Sowjetunion liegt in der Kompetenz der Länder.

Die Kultusministerkonferenz als zuständige Stelle für die Bewertung von Abschlüssen hat die Bewertung russischer Abschlüsse in den 90er-Jahren von Grund auf überprüft und verbessert. Diese Bewertungen gelten auch für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für die jeweiligen Bildungsqualifikationen. Auch die jüdischen Zuwanderer sind auf konkrete Rechtsgrundlagen wie z. B. das Krankenpflegegesetz, die Approbationsordnung der Ärzte etc. angewiesen.

Zur allgemeinen Anerkennung von Hochschul- bzw. Berufsabschlüssen wird auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. April 2000 verwiesen.

Ob und inwieweit sich die nach der (voraussichtlich Ende dieses Jahres ratifizierten) Lissabon-Konvention vorgesehene Bewertung von Studienzeiten auswirken wird, muss sich noch erweisen.

11. Wie stellt sich der tatsächliche Zugang zuwanderungswilliger Jüdinnen und Juden in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu Deutschkursen aus Sicht der Bundesregierung dar?
- a) Inwiefern wurden in den Herkunftsländern – wie von der IMK beschlossen – die an zuwanderungswillige Jüdinnen und Juden gerichteten Kapazitäten für Sprachkurse in den Herkunftsländern „erweitert“ bzw. überhaupt erst geschaffen?
 - b) Inwiefern wurde jüdischen Zuwanderungswilligen der Zugang zu bereits vorhandenen Deutschkursen im Herkunftsland „erleichtert“?
12. Wurde über die konkrete Ausgestaltung der Spracherfordernisse bzw. der Bereitstellung von Deutschkursen für Jüdinnen und Juden – wie von der IMK beschlossen – eine „gesonderte Absprache“ durchgeführt?
- a) Wenn ja, wer war an dieser Absprache beteiligt?
 - b) Welchen Inhalt hat diese Absprache (insbesondere im Hinblick auf den Umfang, die Gewährleistung der Erreichbarkeit sowie die Finanzierung der Sprachkurse)?
 - c) Welche Rechtsqualität bzw. Rechtsverbindlichkeit haben die Ergebnisse dieser Absprache?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über den tatsächlichen Zugang zuwanderungswilliger Juden und Jüdinnen zu Deutschkursen im Ausland, da die Kursteilnehmer nicht nach Glaubenszugehörigkeit erfasst werden.

Die von der Bundesregierung geförderten Deutschkurse in Ländern der ehemaligen Sowjetunion stehen jedoch allen Interessenten offen. Zuwanderungswillige Juden in der Russischen Föderation und Kasachstan haben u. a. die Möglichkeit, im Rahmen der nicht ausgeschöpften Plätze an Sprachkursen für Russlanddeutsche und ihre Angehörigen teilzunehmen. Die Deutsche Welle bietet zusätzlich kostenlose Internet-Sprachkurse mit der Möglichkeit des Herunterladens der Sprachmaterialien an.

Entgegen dem in der Frage erweckten Eindruck ist eine Beschlussfassung der IMK über die Schaffung oder Erweiterung der Kapazitäten für Sprachkurse vor Ort sowie die Erleichterung des Zugangs zuwanderungswilliger Juden nicht erfolgt.

Dem Beschluss entsprechend ist dies vielmehr ebenso wie die Finanzierung einer gesonderten Absprache vorbehalten. Eine solche Absprache ist bislang nicht getroffen worden.

13. Ist in dem Verordnungsentwurf – wie von der IMK beschlossen – eine auf das Spracherfordernis bezogene Härtefall-Regelung enthalten; wenn ja, welchen Inhalts, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Inkrafttreten der erforderlichen Rechtsänderung eine Anordnung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erlassen, die inhaltlich der Beschlusslage der IMK entspricht.

14. Ist im Hinblick auf die Aufnahme von Jüdinnen und Juden sichergestellt, dass diese bei der Miteinreise bzw. dem Nachzug von Ehegatten und Kindern im Vergleich zu den Regelungen in den §§ 30 ff. des Aufenthaltsgesetzes nicht schlechter gestellt sind (z. B. im Hinblick Altersbegrenzungen; Sprach- oder sonstige Integrationsvoraussetzungen), und wenn nein, warum nicht?

Die Beschlusslage der Innenministerkonferenz sieht keine Schlechterstellung vor.

15. Inwiefern wurde im von der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden koordinierten Feststellungsverfahren zur Aufnahme sichergestellt, dass auch säkulare Jüdinnen und Juden bzw. solche Personen Aufnahme in Deutschland finden, die zwar einen jüdischen Vater, aber keine jüdische Mutter haben oder die lediglich im Besitz einer vor 1990 ausgestellten staatlichen Personenstandsurkunde sind, nach der sie jüdischer Nationalität sind?

Inwiefern ist hierbei eine gleichberechtigte Beteiligung der Union der progressiven Juden sichergestellt?

Im Hinblick auf das Ziel, die jüdischen Gemeinden in Deutschland durch die Zuwanderung von Juden zu stärken, kommt der Aufnahme der Zuwanderer in die Gemeinden eine besondere Bedeutung zu. Dabei kann die Feststellung, ob im konkreten Einzelfall eine Aufnahme möglich ist, ebenso wie die konkrete Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens nur von der jüdischen Gemeinschaft selbst getroffen werden. Die Beteiligung der Union progressiver Juden ist durch die Beschlusslage der Innenministerkonferenz und durch die Mitgliedschaft im Beirat sichergestellt.

16. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung der IMK, derzufolge für die Neuregelung der Aufnahme von Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion „Rechtsänderungen“ notwendig sind, und wenn ja, welche „Rechtsänderungen“ hält die Bundesregierung für erforderlich, und wann gedenkt sie den hierfür notwendigen Rechtsetzungsprozess einzuleiten und abzuschließen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Die Rechtsänderung wird im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union angestrebt.

17. Welchen Aufenthaltsstatus sollen aufgenommene Jüdinnen und Juden künftig erhalten?

Die aufgenommenen Jüdinnen und Juden sollen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten.

18. Sofern aufgenommene Jüdinnen und Juden künftig nur noch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wie wird dann sichergestellt, dass sie bzw. ihre nicht-jüdischen Familienangehörigen den Rechtsanspruch auf Zugang zu den Integrationskursen behalten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1c. AufenthG)?

Siehe Antwort auf die schriftliche Frage Nr. 27 des Abgeordneten Josef Philip Winkler auf Bundestagsdrucksache 16/2319.

